

## Einleitung:

Mit Urteil vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) hat der Europäische Gerichtshof die Notwendigkeit einer Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) an die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie festgestellt. Betroffen sind alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Das daraufhin im Dezember 2007 geänderte BNatSchG enthält in § 42 ff. die aktualisierten gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung des europäischen Artenschutzes.

Die materielle Abarbeitung des europäischen Artenschutzes erfolgt bei genehmigungspflichtigen Vorhaben als eigenständiger Beitrag zu den Vorhabensunterlagen. Dieser Beitrag ist bei der Vorhabenzulassung gesondert zu prüfen und von Vorhaben des Straßenbaus als "Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (**SaP**)" bekannt. Maßstab der Prüfung ist der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Lebensstätte einer Art im räumlichen Zusammenhang. Lebensstätten in diesem Sinne sind Fortpflanzungs- (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtstätten). Diese sind artspezifisch zu definieren. Ist die Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben, greifen die spezifischen Verbotstatbestände des BNatSchG, d.h. die Vorhabenzulassung bedarf einer zusätzlichen artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erteilt werden kann.

In der Veranstaltung der TLUG vom 1. April 2009 wurde auf die gesetzlichen Grundlagen und die anzuwendende Methodik der Prüfung eingegangen sowie Arbeitshilfen zu den dabei in Thüringen zu beachtenden Tier- und Pflanzenarten vorgestellt.

Für Planungs- und Genehmigungsverfahren sind in Thüringen **56**, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europarechtlich geschützte Arten (**Anhang-IV-Arten**) von Belang (**„Liste 1“**)

Gleichfalls bedürfen in diesen Verfahren die **nach nationalem Recht streng geschützten Arten** einer besonderen Beachtung. Für diese ergibt sich aus der Eingriffsregelung (§ 19 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 7 Abs. 4 ThürNatG) weitergehende Anforderungen an die Abwägung bzw. den Ausgleich von Beeinträchtigungen. Diese **32 Arten** sind für Thüringen in (**„Liste 2“**) zusammengestellt.

In einer dritten Liste werden die „planungsrelevanten“ **246 Vogelarten** aufgeführt (**„Liste 3“**).

Die **„Artenliste 4“** enthält die insgesamt **39** Tier- und Pflanzenarten, für deren Erhaltung in Thüringen Schutzgebiete im NATURA-2000-Netz ausgewiesen wurden (**Anhang-II-Arten**).

Überarbeitung / Aktualisierung: 24.08.2010